OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652247/12/SE

Datum:
Linz, 18. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Dipl.-Ing. E P, L, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Oktober 2021, GZ: Verk-42327/2021-2-Su, betreffend Zurückweisung des Antrages vom 31. August 2021 um Erteilung einer Genehmigung nach dem Kraftfahrgesetz 1997 für ein Elektroauto

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Oktober 2021, GZ: Verk-42327/2021-2-Su, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Dipl.-Ing. E P (im Folgenden: Beschwerdeführer) stellte am 1. August 2021 den Antrag auf Einzelgenehmigung gemäß § 31 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967 für das Elektroauto mit der Fahrzeug-Ident.-Nr.: LK (im Folgenden: Elektroauto).

I.2. Mit Schreiben vom 6. September 2021 stellte der Beschwerdeführer den Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 2 KFG 1967 für sein Elektroauto.

I.3. Mit Verbesserungsauftrag des Landeshauptmannes Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. September 2021, GZ: Verk-42327/2021-2-Su, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, die für eine Einzelgenehmigung nach § 31 KFG 1967 konkret bezeichneten erforderlichen Nachweise bis spätestens 30. November 2021 vorzulegen.

I.4. Mit E-Mail vom 5. Oktober 2021 legte der Beschwerdeführer eine Mängelbehebung und Stellungnahme vor, in der er insbesondere ausführte, dass er aufgrund seiner Ausbildung alle Anforderungen an einen Sachverständigen nach § 125 KFG 1967 erfülle und daher um die Befugnis ersuchte, die notwendigen Überprüfungen selbst durchführen zu dürfen. Weiters verwies er auf die vom ÖAMTC am 6. September 2021 eingeholte Sicherheitsüberprüfung, wonach das Elektroauto § 57a KFG 1967 entspreche.

I.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Oktober 2021, GZ: Verk-42327/2021-2-Su, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 31. August 2021 zurückgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die in der vom Beschwerdeführer vorgelegten Mängelbehebung beschriebenen Prüfungen nicht durch entsprechende Prüfberichte dokumentiert seien und jeglicher Bezug zu den geforderten Nachweisen von österreichischen und bzw. EU-Rechtsnomen fehle.

I.6. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. November 2021, eingelangt bei der belangten Behörde am 11. November 2021, fristgerecht Beschwerde und beantragte die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 2 KFG 1967.

Darin wird im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

- § 34 Abs. 2 KFG 1967 sei ignoriert worden, da die vollständigen Nachweise der EU Verordnung VO (EU) 2018/858 gefordert worden seien.

- Der Leiter der Landesprüfstelle Goethestraße sei bei der Vorführung des Elektroautos am 2. August 2021 voreingenommen gewesen.
- Bei der Überprüfung des Fahrzeuges am 31. August 2021 seien keine wesentlichen Mängel bezüglich Verkehrs- und Betriebssicherheit festgestellt worden. Alle benannten Mängel seien behoben worden.
- Nicht berücksichtigt worden sei die außerordentliche Umweltverträglichkeit, die geringe Motorleistung und geringe Maximalgeschwindigkeit des Elektroautos; die erfolgreiche Überprüfung bezüglich Verkehrs- und Betriebssicherheit durch den ÖAMTC sowie die bereits erfolgte Zulassung des Elektroautos mit identischer Bauart in der Europäischen Union (z.B. Litauen) in geringen Stückzahlen.
- Die Prüfstelle des Landes Oberösterreich verfüge weder über einfache Isolationsmessgeräte, noch über Messgeräte betreffend elektromagnetischer Verträglichkeit. Die über das Maß einer § 57a Überprüfung hinausgehende Überprüfung würden daher zu seinen Lasten an externe Prüfanstalten delegiert werden.

I.7. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 22. November 2021, eingelangt am 23. November 2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.8. Der Beschwerdeführer wies in seinen Eingaben vom 15. und 17. Dezember 2021; 3., 11. und 16. Februar 2022 im Wesentlichen auf die bestehende Verkehrs- und Betriebssicherheit des Elektrofahrzeuges hin und legte die E-Mail Korrespondenz mit Vertretern der belangten Behörde vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die vom Beschwerdeführer vorgelegten Stellungnahmen und Unterlagen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der GRC entgegen. Auch wurde diese von den Parteien nicht beantragt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer stellte am 31. August 2021 den Antrag auf Einzelgenehmigung gemäß § 31 KFG 1967 für das Elektroauto mit der Fahrzeug-Ident.-Nr.: LK.

Mit Schreiben vom 6. September 2021 stellte der Beschwerdeführer den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für sein Elektrofahrzeug nach § 34 Abs. 2 KFG 1967. Dieser lautet auszugsweise wie folgt (Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[...]
als Privatperson ist für mich unmöglich, die seitens der OÖ. Landesprüfstelle unter der Leitung von [...] geforderten Prüfgutachten nach Richtlinie 2007/46/EG und EU-Ersatzverordnungen für eine Einzelgenehmigung zu erbringen, [...]
1.) Die Kosten dieser Prüfgutachten wären mit weit über 100.000,- Euro veranschlagt und würden den Wert des Fahrzeuges um weit mehr als das 10fache übersteigen.
2.) Ich konnte in Österreich und nahem Ausland keine Prüfstelle finden, die diese Prüfungen überhaupt durchführen würden.
3.) Diese Prüfgutachten erfordern Tests (z.B. Crashtests ...), die das Fahrzeug mehrfach zerstören würden.
Daher ersuche ich Sie hiermit nach §34 KFG Absatz 2 um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für dieses Fahrzeug mit der Fahrzeugidentifikationsnummer LK.
[...]“

Die belangte Behörde erteilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28. September 2021, GZ: Verk-42327/2021-2-Su, einen Verbesserungsauftrag, wonach die für eine Einzelgenehmigung nach § 31 KFG 1967 konkret bezeichneten erforderlichen Nachweise bis spätestens 30. November 2021 vorzulegen sind. Dieser Verbesserungsauftrag lautet auszugweise wie folgt (Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[...]
Ansuchen um Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 KFG 1967
[...]
Sie haben am 31. August 2021 in der Landesprüfstelle Linz, [...], einen Antrag auf Einzelgenehmigung gem. § 31 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) für nachstehendes Fahrzeug gestellt:
[...]
Bei der am selben Tag durchgeführten Überprüfung gem. § 31 Abs. 2 KFG [...] wurde Folgendes festgestellt:
a) Allgemein:
[...]
Eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC – Certificate of Conformity) konnte seitens des Antragstellers nicht vorgelegt werden.
[...]
Bei der Einzelgenehmigung von serienmäßig hergestellten Fahrzeugen der Klassen M, N und O gem. § 31 KFG sind die Nachweise gem. Anlage 3e Teil A KDV 1967 zu erbringen.
[...]
Für nationale Einzelgenehmigungen für Fahrzeuge der Klassen M_1 und N_1 gem § 31 KFG 1967 sind ebenfalls die [...] alternativen Anforderungen des Anhangs II Teil I Anlage 2 Nummer 4 VO (EU) 2018/858 heranzuziehen; an Stelle der Verwaltungsvorschriften der Nummern 1 und 2 sind jedoch die nationalen Vorschriften anzuwenden. [...]

Entsprechende Nachweise konnten bei der Antragstellung und technischen Begutachtung am 31.08.2021 seitens des Antragstellers nicht vorgelegt werden.

b) Bedenken hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit:
[...]

Mit Schreiben vom 06.08.2021 und E-Mail vom 08.09.2021 gaben Sie bekannt, dass die geforderten Unterlagen Ihrerseits nicht erbracht werden können, [...] Gleichzeitig stellten Sie den Antrag, dass Verfahren gemäß § 31 KFG in eine Ausnahmegenehmigung gemäß §34 Abs. 2 KFG abzuändern.

Dazu muss festgehalten werden, dass eine Ausnahmegenehmigung nur dann in Aussicht gestellt werden kann, wenn dies keine Bauteile bzw. Nachweise betrifft, welche direkt oder indirekt einen Einfluss auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges haben. [...]

Gemäß §13 Abs. 3 AVG erteilt Ihnen hiermit die Behörde den Auftrag, die vollständigen Unterlagen/Nachweise gemäß Anlage 3e Teil A KDV 1967 iVm VO (EU) 2018/858 bzw. Erlass des BMK vom 27.04.2021, GZ: 2021-0.302.130, binnen 9 Wochen, längstens jedoch bis zu 30.11.2021 vorzulegen (Verbesserungsauftrag)

Insbesondere sind darin die hinsichtlich des Sicherheitskonzeptes des Fahrzeugherstellers relevanten Nachweise bezüglich Verkehrs- und Betriebssicherheit anzuführen.

Eine Genehmigung gemäß §34 KFG kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Sollten die fehlenden Unterlagen/Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden, wird aufgrund der Aktenlage entschieden.
[...]“

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweisen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF BGBl. I Nr. 119/2020, lauten:

„Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des

Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF BGBl. I Nr. 58/2018, lautet:

„Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

[...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden."

III.2. Hat die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist Sache des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Bei einer über die bloße Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisungsentscheidung hinausgehenden Entscheidung, nähme das Verwaltungsgericht eine ihm nicht zustehende Kompetenz in Anspruch (Überschreitung der Sache).

III.3. Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.4. Der Beschwerdeführer stellte am 31. August 2021 einen Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung nach § 31 KFG 1967 und mit Schreiben vom 6. September 2021 den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 2 KFG 1967 für sein Elektroauto.

Gemäß § 13 Abs. 8 AVG kann ein Antrag in jeder Lage das anhängigen Verfahrens zurückgezogen und geändert werden.

Konkret begründete der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 6. September 2021 weshalb die Vorlage der für die Erteilung einer Einzelgenehmigung geforderten Prüfgutachten nicht möglich ist. Daher stellte er ausdrücklich den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 2 KFG 1967 für sein Elektrofahrzeug. Damit änderte er seinen ursprünglichen Antrag vom 31. August 2021 dahingehend ab, als er für sein Elektrofahrzeug nun nicht mehr eine Einzelgenehmigung, sondern eine Ausnahmegenehmigung beantragte.

III.5. Der von der belangten Behörde ergangene Verbesserungsauftrag bezieht sich jedoch ausdrücklich auf den Antrag des Beschwerdeführers vom 31. August 2021 betreffend Erteilung einer Einzelgenehmigung für sein Elektrofahrzeug nach § 31 KFG 1967. Zum Zeitpunkt der Erlassung des Verbesserungsauftrages war der Antrag auf Einzelgenehmigung jedoch nicht mehr aufrecht.

Im Schreiben der belangten Behörde, mit dem der Verbesserungsauftrag erteilt wurde, nahm diese zwar auch Bezug auf die beantragte Ausnahmegenehmigung, jedoch der erteilte Verbesserungsauftrag bezog sich ausschließlich auf die Einzelgenehmigung nach § 31 KFG 1967. Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung der Einzelgenehmigung nach § 31 KFG 1967 und der Ausnahmegenehmigung sind zudem auch nicht ident, sodass nicht davon ausgegangen werden könnte, dass der Antrag auf Ausnahmegenehmigung unter denselben Mängeln leide als der Antrag auf Einzelgenehmigung.

Der Verbesserungsantrag erging daher nicht zu Recht, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben war.

III.6. Abschließend ist noch anzumerken, dass zu dem im gegenständlichen Verbesserungsauftrag unrichtigerweise darauf hingewiesen wurde, dass bei nicht fristgerechter Erbringung der fehlenden Unterlagen/Nachweise aufgrund der Aktenlage entschieden wird.

§ 13 Abs. 3 AVG gibt jedoch vor, dass bei nicht fristgerechter Mängelbehebung der Antrag zurückzuweisen ist und keine Sachentscheidung getroffen werden kann. Einem neuerlichen (vollständigen) Antrag steht nämlich die Unwiederholbarkeit des Verfahrens nicht entgegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer